

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 9

Ausgabetag: 28. Oktober 2010

36. Jahrgang

## INHALT

Seite

- |      |  |    |
|------|--|----|
| 36.) | Die Gemeinde Schermbeck sucht zum 01.01.2011 Wohnraum zur Unterbringung von asylsuchenden Personen in Schermbeck | 79 |
| 37.) | 5. Satzung vom 27.10.2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997             | 80 |
| 38.) | Satzung vom 27.10.2010 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999                      | 83 |



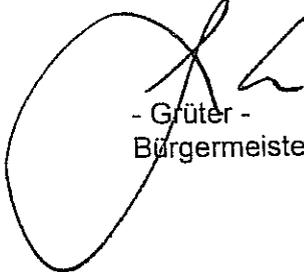
## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

36.) Die Gemeinde Schermbeck sucht zum 01.01.2011 Wohnraum zur Unterbringung von asylsuchenden Personen in Schermbeck

Die Gemeinde Schermbeck sucht zum 01.01.2011 Wohnraum zur Unterbringung von asylsuchenden Personen in Schermbeck. Angebote richten Sie bitte an die Gemeinde Schermbeck, Fachbereich 2, z. H. Herrn Rexforth, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck.

Schermbeck, 27.10.2010



- Grüter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 9 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.10.2010, S. 79



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

37.)

## 5. Satzung

vom 27.10.2010

### zur Änderung der Hundesteuersatzung

der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 27.10.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	72,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden	84,00 €/je Hund,
c) drei Hunde oder mehrere Hunde gehalten werden	96,00 €/je Hund,
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	560,00 €,
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	640,00 €/je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.“

#### 2. § 4 Allgemeine Steuerermäßigung

Der bisherige § 4 wird gestrichen.

3. *Der bisherige § 5 wird zu § 4, der bisherige § 6 wird zu § 5, der bisherige § 7 wird zu § 6, der bisherige § 8 wird zu § 7, der bisherige § 9 wird zu § 8, der bisherige § 10 wird zu § 9.*

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Schermbeck zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Schermbeck schriftlich anzuzeigen.“

5. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) „Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
  3. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  4. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Schermbeck nicht vorlegt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
  5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter, sowie als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 27.10.2010



- Güter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 9 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.10.2010, S. 80



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

38.)

**Satzung vom 27.10.2010  
zur Änderung der  
Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck  
vom 16.12.1999**

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 950), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 19.09.2008, wird wie folgt geändert:

#### § 9 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 950), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 27.10.2010



- Günter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 9 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.10.2010, S. 83